

...

VEREINSSATZUNG



**SCHÜTZENGESELLSCHAFT
WEISMAIN 1910 e.V.**

...

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte der Mitglieder**
- § 7 Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Ehrenmitgliedschaft / Ehrungen**
- § 9 Beiträge und Spenden**
- § 10 Organe des Vereins**
- § 11 Wahl / Mehrheitsverhältnisse**
- § 12 Auflösung/Verschmelzung des Vereins**
- § 13 Inkrafttreten**

...

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützengesellschaft Weismain 1910 e.V.** (in Folge SGW genannt). Die SGW hat ihren Sitz in Weismain.

Die Eintragung ist erfolgt in das Vereins-Register beim Amtsgericht Lichtenfels unter Band III / Nr. 173 und wird zurzeit geführt beim Amtsgericht Coburg unter VR 20/ 129.

Die SGW ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und somit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes und erkennt deren Satzungen, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.

Sie ist eingetragener Verein i.S.d. des § 21 BGB sowie i.S.d. Artikel 9 Abs. 1 GG und ist somit neutral und unterwirft sich der verfassungsmäßigen Ordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck der SGW ist es, seine Mitglieder mit zugelassenen Sportwaffen zum sportlichen Schiessen zu vereinen, sowie Kameradschaft und Tradition zu fördern und zu pflegen.

Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und unterwirft sich diesen auch in ihrer Geschäftsordnung.

Die SGW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der SGW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschale bzw. des Übungsleiterfreibetrages gem. der gültigen Fassung des EStG begünstigt werden.

Voraussetzung ist, dass die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt und die Vorstandschaft dies in jedem Einzelfall bestätigt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

...

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beantragen kann nur, wer unbescholten ist und das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der Einverständniserklärung des/ der Personensorgeberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Das Schützenmeisteramt ist bei einer Ablehnung des Antrages nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1 durch Ableben
- 5.2 durch Austritt
- 5.3 durch Ausschluss
- 5.4 durch Auflösung des Vereines

zu 5.2 Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (§ 3) durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

zu 5.3 Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens.

Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Das betroffene Mitglied ist zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es kann gegen einen Ausschlussbeschluss, der mit schriftlicher Zustellung wirksam wird, zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Rechte und Pflichten. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Geleistete Beiträge und Leistungen werden nicht zurückerstattet.

zu 5.4 siehe § 12

...

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen (gemäss der Geschäftsordnung).

Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

Jedes Mitglied besitzt mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und erhält Zugang zu allen Ämtern des Vereins, mit Vollendung des 18. Lebensjahres Zugang zu den Ämtern der Vorstandschaft.

Jedes Mitglied kann nur ein Amt (i.S.d. §10) bekleiden.

Jedes Mitglied erhält, bei Aufnahme in die Schützengesellschaft oder bei einer Satzungsänderung, einen Abdruck der geltenden Satzung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die von der Vorstandschaft erlassenen, satzungsgemäßen Anordnungen sind zu befolgen. Sportliches, ehrliches und kameradschaftliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Der Jahresbeitrag ist zeitgerecht zu entrichten. Der Beitrag soll möglichst im Bank-einzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich dem Schützenmeisteramt mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft/ Ehrungen

Mitglieder, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages entfällt.

Sonstige Ehrungen obliegen der Entscheidung der Vorstandschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich beschlossen wird. Die Beschlussfassung findet Einfluss in der Geschäftsordnung.

Alle Einnahmen werden satzungsgemäß und zweckgebunden verwendet.

...

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- 10.1 Schützenmeisteramt
- 10.2 Vorstandschaft
- 10.3 Vereinsausschuss
- 10.4 Mitgliederversammlung
- 10.5 Rechnungsprüfer

zu 10.1 Das **Schützenmeisteramt** besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten die Schützengesellschaft im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen hat in beiderseitigem Einvernehmen Einzelvertretungsbefugnis. Das Schützenmeisteramt hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

zu 10.2 Die **Vorstandschaft** besteht aus:

1. und 2. Schützenmeister, 1. Schatzmeister, 1. Schriftführer, 1. Schiessleiter, 1. Jugendleiter

zu 10.3 Der **Vereinsausschuss** besteht aus:

Vorstandschaft, 4 Ausschussmitgliedern und einem Vergnügingsbeauftragten.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. oder 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

An allen Sitzungen des Vereinsausschusses können der 2. Schatzmeister, 2. Schriftführer, 2. Schiessleiter, 2. Jugendleiter und 2. Vergnügingsbeauftragte teilnehmen, besitzen jedoch nur Stimmrecht im Vertretungsfall.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu 10.4 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** tritt einmal im 1. Quartal des Jahres zusammen. Sie wird vom Schützenmeisteramt durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Anschreiben je im gleichen Haushalt wohnender Mitglieder ist hierbei ausreichend.

...

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Schützenmeisteramt eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung/Verschmelzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1.) Bericht des 1. Schützenmeisters
Bericht des 2. Schützenmeisters
Bericht des 1. Schatzmeisters
Bericht des 1. Schiessleiters
Bericht des 1. Jugendleiters
Bericht der Rechnungsprüfer (Revisoren)
- 2.) Entlastung der Vorstandschaft
- 3.) Nach Ablauf der Wahlperiode: Neuwahlen
- 4.) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung der Geschäftsordnung
- 5.) Satzungsänderungen
- 6.) Wünsche und Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten, und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen.

Das Schützenmeisteramt kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

zu 5) Die Rechnungsprüfer bestehen aus zwei, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Mitgliedern des Vereins.

Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung schlagen diese die Entlastung der Vorstandschaft vor.

§ 11

Wahl / Mehrheitsverhältnisse

- 11.1 Schützenmeisteramt
- 11.2 Vorstandschaft
- 11.3 Vereinsausschuss
- 11.4 Mitgliederversammlung

zu 11.1 Das **Schützenmeisteramt** handelt in beiderseitigem Einvernehmen.

Bei Unstimmigkeit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

zu 11.2 Die **Vorstandschaft** entscheidet in ihren Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1. oder 2. Schützenmeister) - gleich aus welchem Grund - vorzeitig aus, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger.

Soweit es sich bei den vorzeitig Ausgeschiedenen um den 1. oder 2. Schützenmeister handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

Die Vorstandschaft ist in enger Absprache mit dem Vereinsausschuss berechtigt Vereinsordnungen (u.a. Geschäfts-, Beitrags-, Abteilungs-, Jugend-, Wahlordnungen usw.) zu beschließen. Siehe hierzu auch § 8, 9,10.

Diese sind gem. § 10 durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist Protokoll zu führen.

zu 11.3 Der **Vereinsausschuss** entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.

Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist Protokoll zu führen.

zu 11.4 Die **Mitgliederversammlung** ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar; die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung ist somit zwingend erforderlich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in 10.4 genannten Tagesordnungspunkte, sowie Beschwerden eines Mitgliedes über dessen Ausschluss und über die Auflösung/ Verschmelzung des Vereins.

Bei der Entlastung der Vorstandschaft, Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung der Geschäftsordnung, sowie Wünsche und Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

...

Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung/Verschmelzung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Nach erfolgter Entlastung der Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Wahlleiter und zwei Beisitzer.

Der Wahlleiter übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz.

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Vorstandschaft wird hierbei in geheimer Wahl gewählt.

Alle Übrigen können, nachdem die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Wahlleiter eingeholt wurde, per Akklamation gewählt werden.

Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

Die **Reihenfolge der Wahl** ist wie folgt festgelegt:

1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, 1. Schatzmeister, 1. Schriftführer,
1. Schiessleiter, 1. Jugendleiter, 2. Schatzmeister, 2. Schriftführer,
2. Schiessleiter, 2. Jugendleiter, Vereinsausschuss,
1. und 2. Vergnügensbeauftragter, 1. und 2. Rechnungsprüfer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, und dieses ist vom Schützenmeisteramt und Schriftführer zu unterzeichnen.

Im **Protokoll** müssen folgende Feststellungen enthalten sein:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Anwesenheitsliste der Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse einschließlich ihrer Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 12

Auflösung / Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, sowie die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung/ Verschmelzung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens 7 Mitglieder bereit sind, den bisherigen Verein verantwortlich weiter zu führen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Schützenmeister im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach dem Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks aufgrund einer Satzungsänderung, geht das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Weismain über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ordentlichen Verabschiedung am 22.03.13 in Kraft.

Die Satzungen vom 26.07.1955 mit Änderung vom 28.02.1957, sowie vom 28.12.1976 mit Änderung vom 28.07.1977 und die Satzung vom 21.01.2003 treten hiermit außer Kraft.

HEROLD Alexander
1. Schützenmeister

MÜNCHENBACH Karin
2. Schützenmeisterin